OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650939/9/WP

Datum:
Linz, 5. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K E P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Juli 2017, GZ: VerkR21-397-2017, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. August 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 12. Juli 2017 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) – gestützt auf § 24 Abs 4 FSG – aufgefordert, sich innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf stehe im Verdacht, am 3. Juli 2017 einen Bauarbeiter mit einer Faustfeuerwaffe bedroht zu haben, da er bei einer Straßenbaustelle nicht habe durchfahren können. Zudem sei der Bf mehrfach wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung (rechtskräftig) und wegen weiterer Übertretungen von Verkehrsvorschriften sowie wegen mehrerer Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes (rechtskräftig) bestraft worden. Bei der belangten Behörde bestehen (zusammengefasst) Bedenken an der gesundheitlichen Eignung, da auch ein besonderer Hang zu Aggression – wie er sich in den Handlungen des Bf manifestiert – Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben kann.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend macht und den Bescheid zur Gänze anficht. Auf inhaltlicher Ebene wendet sich der Bf gegen die Annahme der belangten Behörde, er habe tatbestandlich im Sinne einer gefährlichen Drohung gehandelt und sei aus diesem Grund das Verfahren „auf Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit“ einzustellen. Worin der Bf die Verletzung von Verfahrensvorschriften erblickt, ist dem Beschwerdeschriftsatz nicht zu entnehmen. Im Übrigen wird vom Bf beantragt, der Beschwerde die aufschiebenden Wirkung zuzuerkennen.

3. Mit Schreiben vom 25. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses führte am 29. August 2017 eine mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer der Bf sowie weitere Zeugen zum Vorfall vom 29. Juni 2017 ausführlich befragt wurden.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B am 11. Mai 2017 erteilt.

1.2. Der Bf wurde mit (jeweils rechtskräftigem) Straferkenntnis vom 20.4.2017 sowie vom 9.5.2017 wegen einer Übertretung der §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 FSG, vom 17.5.2017 wegen einer Übertretung des § 24 Abs 1 lit a StVO und vom 17.5.2017 wegen einer Übertretung des § 8 Abs 4 StVO bestraft. Der Bf wurde darüber hinaus nicht rechtskräftig wegen einer weiteren Übertretung der §§ 37 Abs 1 iVm 1 Abs 3 FSG mit Straferkenntnis vom 20. April 2017 bestraft. Zudem werden dem Bf mit Strafbescheiden der belangten Behörde mehrere Übertretungen der §§ 1 und 10 Oö. Polizeistrafgesetz sowie eine Übertretung des § 81 Abs 1 SPG zur Last gelegt.

1.3. Am 29. Juni 2017 fanden an der Kreuzung Fabrikstraße/Madlschanterweg im Gemeindegebiet von Traun Asphaltierungsarbeiten statt. Dabei wurde der Madlschanterweg mit Haberkornhüten abgesperrt, wobei sich (zumindest) ein Haberkornhut auf der Fabrikstraße befand. Der Bf fuhr auf der Fabrikstraße in Richtung des Kreuzungsbereiches mit dem Madlschanterweg, wobei er im Kreuzungsbereich anhielt, ausstieg und den sich auf der Fabrikstraße befindlichen Haberkornhut mit dem Fuß wegtrat, da ihm dieser im Weg war. Daraufhin ging Zeuge M auf den Bf zu und es entwickelte sich ein kurzes Wortgefecht. Der Bf stieg wieder in sein Fahrzeug, entnahm seinem Handschuhfach eine Schreckschuss-pistole und hielt diese – für Zeugen M sichtbar – demonstrativ hoch, ohne auf Zeugen M zu zielen. Anschließend fuhr der Bf weiter. Zeuge M gewann den Eindruck, der Bf wolle ihm nur zeigen, dass er eine Waffe mitführe. Zeuge M hat sich nicht vor dem Bf gefürchtet, sich allerdings geschreckt.

1.4. Im Zuge der Verhandlung zeigte sich der Bf einsichtig im Hinblick auf die ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen (Schwarzfahren, Provokationen der Polizei etc) und bezeichnete sein bisheriges Verhalten als unrichtig und möchte er sich nunmehr wohlverhalten und „alles in Ordnung bringen“. Konfrontiert mit seinem bisherigen Lebenswandel und den „Auseinandersetzungen“ mit der Polizei war der Bf sichtlich emotional, die Stimme zittrig und hatte er phasenweise Tränen in den Augen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen des Bf sowie der im Zuge der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. Hinsichtlich des Ablaufs, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige „Konversation“ zwischen dem Bf und dem Zeugen M, bestehen Widersprüche, die sich auch in der mündlichen Verhandlung nicht mit letzter Sicherheit aufklären ließen, zumal für den erkennenden Richter nicht nachvollziehbar ist, warum bereits die – mehr oder weniger – freundliche Nachfrage des Zeugen M, warum der Bf den Haberkornhut wegtrete, zur Demonstration einer Schreckschusspistole – die der Zeuge wohl nicht von einer echten Waffe unterscheiden konnte – führte. Fest steht allerdings – was auch vom Zeugen bestätigt wird – dass der Bf diese „Waffe“ dem Zeugen M

sichtlich demonstrierte. Die Aussagen des Bf lassen erkennen, dass es ihm durchaus darauf ankam, dass Zeuge M wahrnimmt, dass der Bf im Besitz einer „Waffe“ sei.

2.2. Im Zuge der Verhandlung äußerte sich der Bf zum Lenken ohne Lenkberechtigung und gab diesbezüglich an, er habe sich damals als sein Bruder ausgegeben und sei „schwarz“ gefahren. Hinsichtlich der Straferkenntnisse betreffend die Übertretungen des Polizeistrafgesetzes gab der Bf an, es hätten zwischen ihm und der Polizei gegenseitige Provokationen stattgefunden, wobei der Bf mit der Polizei „Spielchen gespielt“ habe und die Polizisten beispielsweise durch Ausspucken auf den Boden provoziert habe. Vor diesem Hintergrund konnten auch die (nicht rechtskräftigen) Strafbescheide der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.3. Gemäß § 17 Abs 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht [...] auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die

Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im vorliegenden Zusammenhang wäre der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Bf ermangle es wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

2.2. Die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird zwar in der FSG-GV nicht definiert, aus § 17 Abs 1 FSG-GV ergibt sich aber – wie der Verwaltungsgerichtshof weiter ausführt – hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwer wiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung liegt nach der höchstgerichtlichen Rsp hingegen dann nicht vor, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung (bloß) ein allenfalls rechtswidriges und strafbares Verhalten setzt, das in keinem näheren Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften steht (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120).

2.3. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig sei, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen.

3.1. Den Auslöser für die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung durch die belangte Behörde bildete der Vorfall vom 29. Juni 2017. Die Bedenken an der gesundheitlichen Eignung in Gestalt der mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung begründet die belangte Behörde allerdings nicht allein mit dem Verhalten des Bf anlässlich dieses einzelnen Vorfalles, sondern in Zusammenschau mit weiteren Verhaltensweisen des Bf, die sich in – oben näher bezeichneten – Strafbescheiden manifestieren. Gerade das Lenken ohne Lenkberechtigung – das nach höchstgerichtlicher Rsp zu den

schwersten Übertretungen des Verkehrsrechts überhaupt zählt – ist in diesem Zusammenhang ein starkes Indiz für die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.

3.2. Das Beweisverfahren hat – insbesondere auch durch das Eingeständnis des Bf – ergeben, dass der Bf in der Vergangenheit immer wieder durch aggressives Verhalten und durch das (erhebliche) Missachten kraftfahr- und straßenverkehrsrechtlicher Regelungen amtsbekannt wurde. Insbesondere hat der Bf mehrfach ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung gelenkt, wobei eine derartige Übertretungen zu den schwersten Verstößen im Verkehrsrecht zählen. Das Beweisverfahren hat zudem ergeben, dass der Bf seinen Emotionen freien Lauf lässt. Dies führt auf der einen Seite offenkundig immer wieder zu aggressiven Verhaltensweisen, andererseits aber auch zu Gefühlsregungen, die durch eine zittrige Stimme und Tränen in den Augen zum Ausdruck kommen und geradezu das Gegenteil von Aggression darstellen. Wenn die belangte Behörde mit ihren Ausführungen daher (auch oder insbesondere) Bedenken an der emotionalen Gefasstheit des Bf zum Ausdruck bringt, so hat der Bf diese im Zuge der mündlichen Verhandlung durchaus bestätigt.

3.3. Der belangten Behörde kann daher im Ergebnis nicht entgegen getreten werden, wenn sie in einer Gesamtschau des bisher bekannten und im Rahmen der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung relevanten Verhaltens des Bf Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung hegt. Damit geht auch das – einzige – Vorbringen des Vertreters des Bf ins Leere, wonach es sich beim Verhalten des Bf anlässlich des Vorfalles vom 29. Juni 2017 um keine gefährliche Drohung handelte, da es auf dieses singuläre Ereignis gerade nicht ankam. Im Übrigen kann dahin gestellt bleiben, ob es sich beim Verhalten des Bf um eine gefährliche Drohung im Sinne des Justizstrafrechtes handelte, da am Maßstab eines objektiv redlichen Verkehrsteilnehmers das demonstrative Hochhalten einer (täuschend echt aussehenden) Schreckschusspistole anlässlich einer Konfliktsituation im Straßenverkehr als – euphemistisch ausgedrückt – äußerst unüblich und jedenfalls von besonderer Aggression getragen bezeichnet werden muss.

4. Auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da der Beschwerde schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt und diese von der belangten Behörde auch nicht ausgeschlossen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beurteilende Rechtsfrage anhand der – in der Entscheidung zitierten – höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil